

Rechtsverordnung

zur Regelung der Zuständigkeit von Amtsgeschäften der Regionalkirchenämter, des Grundstücksamtes und der Zentralstelle für Personalverwaltung (Zuständigkeitsverordnung – ZuVO)

Vom 7. Januar 2020 (ABl. 2020 S. A 31)

Aufgrund von § 4 Absatz 4 des Regionalkirchenämtergesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) und § 13 Absatz 3 des Zentralstellengesetzes vom 2. April 2006 (ABl. S. A 51) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Bestimmung der Amtsbereiche der Regionalkirchenämter	1
§ 2	Aufgabenbereiche der Regionalkirchenämter	2
§ 3	Bauangelegenheiten	3
§ 4	Zusammenwirken von Superintendent und Leiter des Regionalkirchenamtes	4
§ 5	Besondere Zuständigkeit der Leiter der Regionalkirchenämter	4
§ 6	Zuständigkeit des Grundstücksamtes	5
§ 7	Zuständigkeit der Zentralstelle für Personalverwaltung	5
§ 8	In- und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften/Übergangsvorschriften	6

§ 1

Bestimmung der Amtsbereiche der Regionalkirchenämter

- (1) Die Regionalkirchenämter werden in Chemnitz, Dresden und Leipzig errichtet.
- (2) Den Amtsbereichen der Regionalkirchenämter werden folgende Kirchenbezirke zugeordnet:
 - a) dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Chemnitz die Kirchenbezirke Aue, Annaberg, Chemnitz, Marienberg, Vogtland und Zwickau;
 - b) dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Dresden die Kirchenbezirke Bautzen-Kamenz, Dresden Mitte, Dresden Nord, Freiberg, Löbau-Zittau, Meißen-Großenhain und Pirna;

* nichtamtlich

1.1.9.2 ZuständigkeitsVO (Regionalkirchenämter und ZStellen)

- c) dem Amtsbereich des Regionalkirchenamtes Leipzig die Kirchenbezirke Leisnig-Oschatz, Leipzig und Leipziger Land.

§ 2

Aufgabenbereiche der Regionalkirchenämter

(1) Im Regionalkirchenamt wird die landeskirchliche Verwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung und den Weisungen des Landeskirchenamtes geführt. Dem Regionalkirchenamt obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde, Kirchgemeindeverbände und deren Einrichtungen.

(2) Den Regionalkirchenämtern obliegen alle durch Kirchengesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesenen Verwaltungsentscheidungen. Hierzu gehören insbesondere

1. die Erteilung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen
 - a) von Vereinbarungen benachbarter Kirchgemeinden über die Veränderung ihrer Grenzen sowie die Anordnung von Grenzveränderungen auf Antrag beteiligter Kirchgemeinden (§ 4 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens);
 - b) der Haushalt- und Stellenpläne der Kirchgemeinden (§ 45 Abs. 1 KGO) und der Überschreitung von Ausgabeansätzen (§ 45 Abs. 2 KGO);
 - c) von Vereinbarungen von Kirchgemeinden über die Begründung und Anpassung sowie die Veränderung von Schwesterkirchverhältnissen (§ 3 Abs. 1, 2 und 4 des Kirchengesetzes über Rechtsstrukturen auf der Kirchgemeindeebene (Kirchgemeindestrukturgesetz - KGStrukG -) und § 10 Abs. 2 KGO);
 - d) von Vereinbarungen von Kirchgemeinden über ihre Vereinigung zu neuen Kirchgemeinden einschließlich der damit verbundenen Namensänderung sowie die Genehmigung späterer Änderungen (§ 4 Abs. 3 KGStrukG, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 Satz 1 KGO);
 - e) von Vereinbarungen der Kirchgemeinden über die Bildung von Kirchspielen und Kirchgemeindebünden sowie von entsprechenden Änderungsvereinbarungen (§ 3b Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 3 KGStrukG und § 10 Abs. 3 KGO);
 - f) von Vereinbarungen von im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Kirchgemeinden zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben (§ 2

ZuständigkeitsVO (Regionalkirchenämter und ZStellen) 1.1.9.2

Abs. 2 Kirchengesetz über die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens);

- g) zur Anlegung, Erweiterung, beschränkten Schließung, Schließung und Entwidmung kirchlicher Friedhöfe (§ 41 Abs. 3 Buchstabe d KGO), vorausgesetzt, dass die nach den staatlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen vorliegen;
 - h) zur Ausleihung von Gegenständen mit Kunst- oder Denkmalwert sowie von Archiv- und Bibliotheksgut, einschließlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abgeschlossener Verträge (§ 41 Abs. 3 Buchstabe g KGO);
 - i) zur Verwendung von Kapitalien aus dem Vermögen der Kirchgemeinde, der kirchlichen Lehen sowie der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten für kirchgemeindliche Zwecke bis zum Betrag von 80.000 EUR je Einzelfall (§ 41 Abs. 3 Buchstabe b KGO);
 - j) von Ortsgesetzen der Kirchgemeinden (§ 2 Abs. 2 KGO);
 - k) von dauerhaften, widmungsverträglichen Nutzungsänderungen von Kirchengebäuden (§ 41 Absatz 3 Buchstabe c KGO);
2. die Abwicklung von Kirchgemeindeverbänden einschließlich der Beaufsichtigung des Liquidators (§ 14 KGVG);
3. die Entscheidung über Widersprüche (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 KVwGG).
- (3) Das Regionalkirchenamt berät die Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Kirchgemeindeverbände in allen Rechts-, Verwaltungs- und Vermögensangelegenheiten, soweit Kirchengesetze und Rechtsverordnungen nicht entgegenstehen.

§ 3

Bauangelegenheiten

Die Regionalkirchenämter nehmen im Rahmen der Aufsicht die ihnen nach der kirchlichen Bauordnung obliegenden Aufgaben in Bauangelegenheiten wahr. Die Verantwortung der Kirchgemeinden für die Bau- und Kunstpflege bleibt unberührt.

1.1.9.2 ZuständigkeitsVO (Regionalkirchenämter und ZStellen)

§ 4

Zusammenwirken von Superintendent und Leiter des Regionalkirchenamtes

Der Superintendent wirkt mit dem Leiter des Regionalkirchenamtes zur Entscheidung in Bezug auf den jeweiligen Kirchenbezirk und seine Kirchgemeinden als Mitglied zusammen. Entscheidungen im Rahmen der §§ 2 und 3 treffen der Leiter des Regionalkirchenamtes und der Superintendent gemeinsam, soweit sich aus Kirchengesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Der Leiter des Regionalkirchenamtes unterstützt den Superintendenten bei der Durchführung von Visitationen.

§ 5

Besondere Zuständigkeit der Leiter der Regionalkirchenämter

(1) Den Leitern der Regionalkirchenämter werden zur selbstständigen Erledigung gemäß § 4 Abs. 3 RKÄG übertragen:

1. alle Angelegenheiten der Kirchgemeinden, Kirchspiele und Kirchgemeindeverbände im Friedhofswesen, Haushaltswesen, der D-Kirchenmusiker- ausbildung, der Kosten für Archivpfleger, Kreditwesen, der Strafverfolgungs- und Versicherungsangelegenheiten. Eingeschlossen sind insbesondere
 - a) die Beaufsichtigung der Archivpflege in Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden sowie die Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die Archivpfleger (§§ 12 ff. der Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973 – ABl. 1974 S. A 1);
 - b) Freigabe von Registraturgut der Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbände zur Vernichtung, soweit eine solche nach den Bestimmungen über die Kassation möglich ist (§ 21 Abs. 1 der Verordnung über das Archivwesen vom 29. November 1973 – ABl. 1974 S. A 1);
 - c) Erfassung der von Kirchgemeinden und anderen kirchlichen Körperschaften gemeldeten Straftaten gegen kirchliche Einrichtungen, die Freiheit der Religionsausübung oder die Totenruhe, die Beaufsichtigung und Anleitung von kirchlichen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer Anzeige- und Antragspflichten und der Wahrnehmung ihrer Rechte als Geschädigte sowie die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Landeskirchenamt (Abschnitt II der Verordnung über Strafanzeige, Strafantrag und andere Pflichten bei Straftaten gegen kirchliche Einrichtungen (Strafanzeigeverordnung) vom 14. Juli 1998

ZuständigkeitsVO (Regionalkirchenämter und ZStellen) 1.1.9.2

(ABl. S. A 139) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 2. April 2002 (ABl. S. A 78 und A 99));

2. die Aufgaben aus § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3;
 3. die Beratung der Kirchgemeinden, Kirchenbezirke und Kirchgemeindeverbände gemäß § 2 Abs. 3.
- (2) Die Leiter der Regionalkirchenämter können Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes mit der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1 beauftragen.

§ 6

Zuständigkeit des Grundstücksamtes

- (1) Das Grundstücksamt ist zuständig für die Bearbeitung von Grundstücksangelegenheiten der Kirchgemeinden, Kirchspiele, Kirchgemeindebünde, kirchlichen Lehen, Kirchenärare, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke gemäß §§ 1 ff. ZentStG und die Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen gemäß § 41 Abs. 3 Buchstabe a KGO.
- (2) Über außergewöhnliche und Fälle von grundsätzlicher Bedeutung ist das Landeskirchenamt vorab zu unterrichten. Das Landeskirchenamt kann sich die Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

§ 7

Zuständigkeit der Zentralstelle für Personalverwaltung

- (1) Der Zentralstelle für Personalverwaltung obliegt die Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke gemäß §§ 10 ff. ZentStG.
- (2) Die Genehmigung der Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kirchgemeinden, Kirchspielen und Kirchgemeindebünden sowie Kirchgemeindeverbänden gilt als erteilt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet hat (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LMG).
- (3) Die Zentralstelle für Personalverwaltung bearbeitet die Anstellung abschließend, wenn die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Anstellungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 LMG besitzt. Die Zentralstelle für Personalverwaltung darf die Anstellung nicht abschließend bearbeiten, wenn der Superintendent bzw. die Superintendentin im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 LMG Bedenken bezüglich der Erfüllung der Anstellungsvoraus-

1.1.9.2 ZuständigkeitsVO (Regionalkirchenämter und ZStellen)

setzungen äußert. Anstellungen nach § 3 a Absatz 2 Satz 1 LMG sind dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Gemäß § 3 Absatz 4 LMG überträgt das Landeskirchenamt der Zentralstelle für Personalverwaltung die abschließende Bearbeitung der folgenden Anstellungen bei Kirchenbezirken ohne Vorlage beim Landeskirchenamt, wenn die Anstellungsfähigkeit gemäß § 3 Absatz 2 LMG vorliegt:

- Mitarbeiter im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst, sofern deren Stellen durch Personalkostenzuweisung nach § 4 Zuweisungsgesetz finanziert werden,
- Mitarbeiter in Kassenverwaltungen mit Ausnahme der Leiter,
- Mitarbeiter in Freizeitheimen.

Die Genehmigung der Anstellung gilt mit der abschließenden Bearbeitung als erteilt.

§ 8

In-und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften/Übergangsvorschriften

(1) Soweit in Rechtsverordnungen oder anderen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das Bezirkskirchenamt aufgeführt ist, ist dessen Zuständigkeit am 1. Januar 2008 auf das jeweilige Regionalkirchenamt übergegangen.

(2) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit von Amtsgeschäften der Regionalkirchenämter, des Grundstücksamtes und der Zentralstelle für Personalverwaltung vom 31. Juli 2007 (ABl. S. A 153) außer Kraft.